



Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung

für das Kalenderjahr 2024

Förderverein für Suchtkrankenhilfe e.V.

Friedrich-Loeffler-Straße 13a

17489 Greifswald

Seemann, Kalker & Partner
Steuerberater - Rechtsanwalt
17489 Greifswald
Markt 12

Erläuterungen zur Überschussrechnung 2024

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
A. Allgemeines	
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
II. Rechtliche Verhältnisse	3
III. Steuerliche Verhältnisse	3
IV. Buchführung und Überschussrechnung	4
B. Bescheinigung	5
C. Vermögensübersicht	
I. Aktiva	6
II. Passiva	6
D. Überschussrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	
I. Erträge	7
II. Aufwendungen	7-8
E. Anlagen	
I. Kontennachweis zur Vermögensübersicht	9-10
II. Kontennachweis zur Überschussrechnung	11-12
III. Entwicklung des Anlagevermögens	13-16
IV. Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	

A. Allgemeines

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Förderverein für Suchtkrankenhilfe e.V. erteilte uns den Auftrag zur Erstellung der Überschussrechnung 2024.

Die Erstellung der Überschussrechnung erfolgte anhand der von uns erstellten Buchführung.

Die erbetenen Auskünfte wurden uns von Frau Kathrin Seemann erteilt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen des wissenschaftlichen Instituts für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ maßgebend.

II. Rechtliche Verhältnisse

Name:	Förderverein für Suchtkrankenhilfe e.V.
Rechtsform:	Es handelt sich um einen im Vereinsregister unter der Nr. VR 4175 des Amtsgerichtes Stralsund eingetragenen Verein. Der Förderverein für Suchtkrankenhilfe e.V. ist durch Bescheinigung des Finanzamtes Greifswald vom 13.04.2016 als gemeinnützig i. S. der Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. Abgabenordnung) anerkannt.
Sitz:	Greifswald
Anschrift:	Friedrich-Loeffler-Straße 13a, 17489 Greifswald
Vereinszweck:	Der Zweck des Vereins ist die Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation von Suchtkrankheiten.
Geschäftsjahr:	01. Januar bis 31. Dezember
Vorstand:	Der Vorstand i. S. von § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertretenden Personen sind: 1. Vorsitzender: Frau Kathrin Seemann Schatzmeister: Frau Urte Kretschmann
Geschäftsführung:	Der Vorstand

III. Steuerliche Verhältnisse

Der Verein ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit.

Der Verein ist gemäß § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Der Verein wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuer-Nr.: 084/141/00482 geführt.

IV. Buchführung und Überschussrechnung

Die Buchführung, die Anlagenbuchführung und die Überschussrechnung wurden auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV e. G. erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young AG vom 28. März 2024 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Finanzbuchführung und Entwicklung der Überschussrechnung.

Die Abschreibungen für das Sachanlagevermögen entsprechen den amtlichen AfA-Tabellen bzw. der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurden gem. § 6 Abs. 2 EStG bewertet.

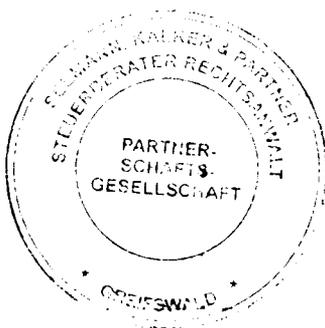
Zur Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024 wird auf den Anlagenspiegel verwiesen.

B. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen, sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt.

Greifswald, 20. Februar 2025




Christoph Guse
Steuerberater

Seemann, Kalker & Partner
Steuerberater - Rechtsanwalt

VERMÖGENSÜBERSICHT

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.
Greifswald

zum

31. Dezember 2024

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. VEREINSVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Ergebnisvorträge		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		3.574,00	0,00	1. Ergebnisvortrag allgemein	54.114,92	56.294,03
II. Sachanlagen				II. Jahresergebnis	2.038,00	2.179,11-
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung						
Fahrzeuge, Transportmittel	1,00		1,00			
Sonstige Anlagen und Ausstattung	<u>3.370,00</u>		<u>3.897,00</u>			
		3.371,00	3.898,00			
B. UMLAUFVERMÖGEN						
I. Kasse, Bank		49.207,92	50.216,92			
		<u>56.152,92</u>	<u>54.114,92</u>		<u>56.152,92</u>	<u>54.114,92</u>

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.
Greifswald

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	38.285,90-	70.089,15	20.522,37 32.843,67-
Soziale Abgaben	21.338,20		17.276,98
3. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>8.427,05</u>	68.051,15	<u>5.424,50</u> 55.545,15
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 2		<u>28.814,32</u>	<u>311,95</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe		<u>28.814,32</u>	<u>311,95</u>
		_____	_____
E. JAHRESERGEBNIS		<u>2.038,00</u>	<u>2.179,11-</u>

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2024

**Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.
Greifswald**

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
30	Lizenz gew. Schutzrechte, entg. erworben		3.574,00	0,00
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	Fahrzeuge, Transportmittel			
255	Pkw		1,00	1,00
	Sonstige Anlagen und Ausstattung			
400	Sonstige Anlagen und Ausstattung	4,00		4,00
405	Betriebsausstattung	<u>3.366,00</u>		<u>3.893,00</u>
			3.370,00	3.897,00
	Kasse, Bank			
920	Kasse	722,07		161,79
945	Sparkasse 3480	46.202,30		48.231,59
950	Sparkasse 3498	<u>2.283,55</u>		<u>1.823,54</u>
			49.207,92	50.216,92
	Summe Aktiva		<u>56.152,92</u>	<u>54.114,92</u>

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2024**Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.
Greifswald**

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Ergebnisvortrag allgemein			
1080	Ergebnisvortrag allgemein		54.114,92	56.294,03
	Jahresergebnis			
	Jahresergebnis		2.038,00	2.179,11-
			<hr/>	<hr/>
	Summe Passiva		56.152,92	54.114,92
			<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024
**Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.
Greifswald**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Mitgliedsbeiträge				
2110	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro		165,00	205,00
Zuschüsse				
2302	Zuschüsse von Behörden		355.290,71	326.656,90
Abschreibungen				
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen	2.108,33-		527,00-
2501	Sofortabschreibung GWG	<u>2.703,79-</u>		<u>2.553,19-</u>
			4.812,12-	3.080,19-
Personalkosten				
2552	Gehälter	192.503,79-		167.389,79-
2553	Abgeführte Lohnsteuer	33.261,58-		26.528,48-
2554	Honorarkosten	851,74-		3.033,18-
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	120.916,44-		97.902,89-
2558	Krankengeldzuschüsse nach AAG	<u>9.663,76</u>		<u>10.837,40</u>
			337.869,79-	284.016,94-
Raumkosten				
2660	Reinigungskosten	3.440,12-		3.416,77-
2661	Miete Greifswald	15.646,13-		17.641,81-
2663	Raumnebenkosten	<u>1.176,95-</u>		<u>1.456,86-</u>
			20.263,20-	22.515,44-
Übrige Ausgaben				
2664	Reparaturen	1.232,83-		395,30-
2701	Bürobedarf	1.221,20-		2.160,07-
2702	Porto, Telefon	1.262,57-		270,94-
2705	Telefon- Internetkosten	1.058,72-		1.785,83-
2753	Versicherungen, Beiträge	964,13-		924,58-
2804	Lehrmaterial	1.057,35-		919,30-
2805	Fortbildungskosten	2.333,00-		1.837,69-
2810	Repräsentationskosten	165,31-		409,60-
2894	Buchführungskosten	5.614,46-		6.157,47-
2896	Abschluss- und Prüfungskosten	1.426,81-		236,81-
2897	Betriebsbedarf	4.592,71-		3.958,04-
2900	Sonstige Kosten	<u>845,31-</u>		<u>948,76-</u>
			21.774,40-	20.004,39-
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Spenden				
3220	Erhaltene Spenden / Zuwendungen		2.500,00	300,00
VERMÖGENSVERWALTUNG				
Sonstige Ausgaben				
4712	Nebenkosten des Geldverkehrs		12,52-	36,00-
Übertrag			26.776,32-	2.491,06-

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.
Greifswald**

Konto Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		26.776,32-	2.491,06-
SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
Einnahmen aus Umsatzerlösen			
6500 Kraftfahrergruppe	1.000,00		800,00
6501 Reha Zuschuss DRV	86.806,47		43.528,90
6502 Schulungshonorar	8.324,00		11.269,10
6503 Drogenscreening	<u>735,00</u>		<u>259,10</u>
		96.865,47	55.857,10
Löhne und Gehälter			
6700 Löhne und Gehälter	32.265,89-		27.626,90-
6755 Abgeführte Lohnsteuer	5.869,70-		4.681,50-
6756 Honorarkosten	<u>150,31-</u>		<u>535,27-</u>
		38.285,90-	32.843,67-
Soziale Abgaben			
6750 Gesetzliche Sozialaufwendungen		21.338,20-	17.276,98-
Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen			
6800 sonstige Reparaturen	0,00		164,05-
6802 Kfz - Reparaturen	1.103,11-		537,15-
6803 Hard-Softwarekosten	2.776,29-		3.400,72-
6820 Reisekosten Arbeitnehmer	24,60-		17,10-
6839 Miete, Pacht	3.246,00-		0,00
6850 Kfz - Steuer	60,00-		60,00-
6851 sonstige KFZ Kosten	4,71-		21,49-
6852 Kfz - Kosten Tanken	670,48-		737,89-
6853 Kfz - Versicherungen	<u>541,86-</u>		<u>486,10-</u>
		8.427,05-	5.424,50-
JAHRESERGEBNIS			
Jahresergebnis		<u>2.038,00</u>	<u>2.179,11-</u>

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.
Greifswald

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
0030	Lizenz gew. Schutzrechte, entg. erworben	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		3.635,45 61,45 3.635,45		61,45	3.635,45 61,45 3.574,00
0255	Pkw	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	5.590,00 5.589,00 1,00				5.590,00 5.589,00 1,00
0340	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	13.581,59 13.581,59 0,00	2.703,79 2.703,79 2.703,79		2.703,79	16.285,38 16.285,38 0,00
0400	Sonstige Anlagen und Ausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	5.547,92 5.543,92 4,00				5.547,92 5.543,92 4,00
0405	Betriebsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	5.499,62 1.606,62 3.893,00	1.519,88 2.046,88 1.519,88		2.046,88	7.019,50 3.653,50 3.366,00
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	30.219,13 26.321,13 3.898,00	7.859,12 4.812,12 7.859,12		4.812,12	38.078,25 31.133,25 6.945,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.
Greifswald

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
0030	Lizenz gew. Schutzrechte,entg.erworben							
30001	Pietruska - Website	17.12.2024	AHK		3.635,45			3.635,45
		Linear	Absch		61,45			61,45
		5/00	20,00		3.635,45		61,45	3.574,00
Summe	Lizenz gew. Schutzrechte,entg.erworben		Ansch-/Herst-K		3.635,45			3.635,45
			Abschreibung		61,45			61,45
			Buchwerte		3.635,45		61,45	3.574,00
0255	Pkw							
255001	Skoda Fabia	26.01.2016	AHK	5.590,00				5.590,00
		Linear	Absch	5.589,00				5.589,00
		2/00	50,00		1,00			1,00
Summe	Pkw		Ansch-/Herst-K	5.590,00				5.590,00
			Abschreibung	5.589,00				5.589,00
			Buchwerte	1,00				1,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.
Greifswald

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
0340	Geringwertige Wirtschaftsgüter							
340001	3St. Drehstühle	16.12.2010 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	463,00 463,00 0,00				463,00 463,00 0,00
340002	2St. Tische	16.12.2010 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	351,00 351,00 0,00				351,00 351,00 0,00
340003	2St. Stehlampen	16.12.2010 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	290,00 290,00 0,00				290,00 290,00 0,00
340004	1St. Besuchertisch	21.12.2010 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	371,28 371,28 0,00				371,28 371,28 0,00
340008	GWG 2011	31.12.2011 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	960,14 960,14 0,00				960,14 960,14 0,00
340009	GWG 2012	31.12.2012 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	1.123,42 1.123,42 0,00				1.123,42 1.123,42 0,00
340010	GWG 2013	31.12.2013 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	722,00 722,00 0,00				722,00 722,00 0,00
340011	GWG 2017	31.12.2017 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	2.141,49 2.141,49 0,00				2.141,49 2.141,49 0,00
340012	GWG 2018	31.12.2018 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	349,95 349,95 0,00				349,95 349,95 0,00
340013	GWG 2020	31.12.2020 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	1.668,74 1.668,74 0,00				1.668,74 1.668,74 0,00
340014	GWG 2021	31.12.2021 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	2.167,39 2.167,39 0,00				2.167,39 2.167,39 0,00
340015	GWG 2022	31.12.2022 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	419,99 419,99 0,00				419,99 419,99 0,00
340016	GWG 2023	06.07.2023 GWG/voll 1/00	AHK Absch 100 BW	2.553,19 2.553,19 0,00				2.553,19 2.553,19 0,00
340017	GWG 2024	20.06.2024 GWG/voll 1/00	AHK Absch 100 BW		2.703,79 2.703,79 2.703,79			2.703,79 2.703,79 0,00
Summe	Geringwertige Wirtschaftsgüter		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	13.581,59 13.581,59 0,00	2.703,79 2.703,79 2.703,79		2.703,79	16.285,38 16.285,38 0,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.
Greifswald

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
0400	Sonstige Anlagen und Ausstattung							
400002	Alcotester	27.12.2007	AHK	1.962,72				1.962,72
		Linear	Absch	1.961,72				1.961,72
		8/00	12,50 BW	1,00				1,00
400006	EBIS Lizenz	24.06.2013	AHK	2.237,20				2.237,20
		Linear	Absch	2.236,20				2.236,20
		4/00	25,00 BW	1,00				1,00
400007	Notebook	11.12.2013	AHK	599,00				599,00
		Linear	Absch	598,00				598,00
		3/00	33,33 BW	1,00				1,00
400008	Notebook	09.12.2016	AHK	749,00				749,00
		Linear	Absch	748,00				748,00
		3/00	33,33 BW	1,00				1,00
Summe	Sonstige Anlagen und Ausstattung		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	5.547,92 5.543,92 4,00				5.547,92 5.543,92 4,00
0405	Betriebsausstattung							
405001	Schreibtisch	20.12.2013	AHK	590,00				590,00
		Linear	Absch	458,00	45,00			503,00
		13/00	7,69 BW	132,00			45,00	87,00
405002	Büroschrank	20.12.2013	AHK	415,00				415,00
		Linear	Absch	323,00	32,00			355,00
		13/00	7,69 BW	92,00			32,00	60,00
405003	Telefonanlage	25.03.2022	AHK	4.494,62				4.494,62
		Linear	Absch	825,62	450,00			1.275,62
		10/00	10,00 BW	3.669,00			450,00	3.219,00
405004	Lenovo ThinkPad	25.11.2024	AHK		1.519,88			1.519,88
		GWG/voll	Absch		1.519,88			1.519,88
		1/00	100 BW		1.519,88		1.519,88	0,00
Summe	Betriebsausstattung		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	5.499,62 1.606,62 3.893,00	1.519,88 2.046,88 1.519,88			7.019,50 3.653,50 3.366,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

(Stand: Juni 2024)

Seemann, Kalker & Partner

Steuerberater - Rechtsanwalt

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSiB) ausgeführt.
- (3) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Schriftform.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (5) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (6) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist eine Abstimmung aufgrund von Abwesenheit des Auftraggebers über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel für fristwahrenenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Der Auftraggeber kann den Steuerberater hiervon entbinden. Hierfür ist die Schriftform erforderlich. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Mandatsverhältnisses fort.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt im gleichem Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung der Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (5) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (6) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (7) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und Email-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Dabei ist § 62a StBerG zu beachten. Hierfür bedarf es der Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Elektronische Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers digital zu erheben und zu verarbeiten. Die Daten dürfen hierzu an ein Dienstleistungszentrum zur Auftragsdatenverarbeitung übergeben werden. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung digitaler Kommunikationsmittel zu.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht- wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne §§ 611, 675 BGB handelt- die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berichtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für sein eigenes Verschulden sowie für das seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens, der aus einer oder aus mehreren Pflichtverletzungen eines Auftrages entsteht, wird auf 1.000.000 € (in Worten: eine Million €) begrenzt.
- (3) Vorsätzliches Handeln bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten.
- (5) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt ist.
- (6) Nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters zählt die mündlich erteilte Auskunft. Da es zu Missverständnissen und oder unvollständiger Darstellung kommen kann, sind mündlich erteilte Auskünfte durch den Steuerberater und seine Mitarbeiter von der Haftung ausgenommen. Nur die in Schriftform erteilten Auskünfte unterliegen der Haftung.
- (7) Die Schadensersatzansprüche verjähren ab Kenntnis oder ab grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers nach 18 Monaten. Spätestens tritt die Verjährung 5 Jahre nach Anspruchsentstehung ein. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (8) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist.
- (2) Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (3) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (5) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistungen in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Bemessung der Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere oder niedrigere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern
- (5) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- (6) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

9. Urheberrecht

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar und sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters zulässig.

10. Vergütung

Die Vergütung des Steuerberaters für seine Tätigkeit gem. § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsordnung (StBVV). Eine von der Verordnung abweichende niedrigere Vergütung ist nur für außergerichtliche Tätigkeiten zulässig. Die Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, Verantwortung und zu dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen. Für bereits entstandene und für voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Der Steuerberater kann die Vorschüsse mit sämtlichen fälligen Forderungen verrechnen. Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum der Betrag entrichtet wird.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistungen in Steuersachen

Sofern nicht anders vereinbart, umfasst die laufende Steuerberatung folgende Tätigkeiten:

- a) Erstellung der laufenden Lohn- und Finanzbuchhaltung auf Grundlage der Auskünfte des Auftraggebers sowie der vorzulegenden Belege und Unterlagen.
- b) Erstellung des Jahresabschlusses bzw. Gewinnermittlung sowie auf deren Grundlage die Erstellung der Jahressteuererklärungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer.
- c) Prüfung der Steuerbescheide zu den unter b) genannten Steuern
- d) Stellungnahmen gegenüber Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter b) und c) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- e) Mitwirken bei Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter b) genannten Steuern sowie der Deutschen Rentenversicherung.
- f) Einlegung von Rechtsbehelfen hinsichtlich der unter b) genannten Steuern.

Die vorgenannten Aufträge werden vom Steuerberater unter Berücksichtigung der wesentlich herrschenden Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung ausgeführt.

10. Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungen bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 6.
- (4) Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme unverzüglich herauszugeben.
- (5) Nach Beendigung des Vertrages sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (6) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er dem Auftraggeber aushändigt Kopien auch in digitaler Form anfertigen und zurückbehalten.
- (7) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars zurückbehalten.

11. Gerichtsstand

Für den Auftrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist die berufliche Niederlassung des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.